



Vereinssatzung des **Fußballclubs 1917 Gerolzhofen e. V.**

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen – FC 1917 Gerolzhofen e. V.-. Er hat seinen Sitz in Gerolzhofen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und des Bayerischen Fußballverbandes e. V. und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen-Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- || Abhaltung von ordneten Sport- und Spielübungen,
- || Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheims,
- || Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- || Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein handelt immer nach demokratischen Richtlinien. Er steht für Gewaltfreiheit und gegen Rassismus.

§ 4 Mitgliedschaft, Vereinsausschluss

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Ebenfalls kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vereinschädigend handelt oder sich ehrenrührig oder beleidigend gegenüber Vereinsorganen verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 55,- € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar. Alle Beschlüsse sind den betroffenen Vereinsmitgliedern mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.



§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Schriftführer
- e) Schatzmeister
- f) Jugendleiter
- g) Spielausschussvorsitzender
- h) Abteilungsleitern
- i) Vereinsehrenamtsbeauftragter (VEAB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, und den 3. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Es vertreten immer 2 Vorsitzende gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstands- und Beiratsmitglieder können für die Vereinstätigkeiten eine Tätigkeits-/Ehrenamtsentschädigung, bis zur gesetzlichen Höchstgrenze erhalten. Der Vorstand wird ermächtigt die Höhe dieser Entschädigung, jährlich den laufenden Geschäftsjahresverlauf anzupassen.

Einfache Satzungsänderungen, z.B. redaktioneller Art, kann der Vorstand selbst durch einstimmigen Beschluss vornehmen.



§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes (§6)
- den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung
- den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses
- den Mitgliedern des Ehrenrates

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nach Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche wählen (z.B. Kassierer, Chronist, Pressewart).

Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8 Ausschüsse und Abteilungen

Der Spielausschussvorsitzende und sein Vertreter sind für den reibungslosen Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen zuständig. Der Spielausschuss und sein ~~Vorstand~~ Vorsitzender wird vom Vorstand ernannt und bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt

Der Wirtschaftsausschuss unterstützt den Vorstand in der Verbesserung der finanziellen Situation des Vereins. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Vorstand berufen. Er setzt sich aus Persönlichkeiten der Wirtschaft zusammen, die aus der Mitte einen Vorsitzenden zu wählen haben.

Der Ehrenrat setzt sich aus verdienten Vereinsmitgliedern zusammen, die vom Vorstand berufen werden.

Die Jugendleitung wird durch den Vereinsjugendtag im 2-jährigen Turnus gewählt. Der Hauptjugendleiter wird von der Jugendleitung gewählt und bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. (§6 Vereinsjugendordnung)



Der Vorstand kann für die im Verein betriebenen Sportarten die Bildung von Abteilungen zulassen.

Der jeweilige Abteilungsleiter wird vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der Abteilungsleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Spiel - und Trainingsbetriebs der Abteilung verantwortlich. Er fungiert als Bindeglied zwischen Abteilung und Vorstand. Die Abteilungsleiter sind automatisch Mitglied des Vorstandes.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder 2 Wochen vorher durch Aushang in den Vereinskästen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Vereinsausschussbeiräte und über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen 2-köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.



§ 10 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist ebenfalls

$\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Darauf ist bei Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.



Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Gerolzhofen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2023 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.